

## Anmerkung

Dr. Tobias Lutzi, LL.M., M.Jur., Köln\*

Mit dem vorliegenden Urteil<sup>1</sup> verwehrt es der EuGH einem polnischen Überlebenden des Holocaust, einen deutschen Verlag wegen der Verwendung des Begriffs „polnisches Vernichtungslager“ in einem Online-Artikel vor polnischen Gerichten zu verklagen. Damit setzt der EuGH die mit seiner

---

\* Der Autor ist Habilitand am Institut für internationales und ausländisches Privatrecht der Universität zu Köln. Ende 2020 hat er als Rechtsreferendar im Kabinett von Generalanwalt *Michał Bobek* hospitiert.

<sup>1</sup> *EuGH*, Urteil v. 17. 6. 2021 – C-800/19, *Mittelbayerischer Verlag*, ECLI:EU:C:2021:489 = JZ 2021, 831.

Entscheidung in der Rechtssache *Bolagsupplysningen*<sup>2</sup> begonnene schrittweise Nuancierung seiner klägerfreundlichen Rechtsprechung zu Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Internet fort (dazu I.). Das vom Gerichtshof neugeschaffene Kriterium der wenigstens mittelbaren Identifizierbarkeit des Klägers scheint allerdings stärker von dem der Entscheidung zugrundeliegenden Sachverhalt geprägt als zur Lösung der von ihr exemplifizierten Probleme geeignet (dazu II.).

## I. Internationale Zuständigkeit für Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Internet

### 1. Die klägerfreundliche Rechtsprechung des EuGH bis Bolagsupplysningen

Die für Persönlichkeitsverletzungen im Internet relevante Rechtsprechung des EuGH zur Auslegung des Deliktsgerichtsstands im heutigen Art. 7 Nr. 2 EuGVVO war lange Zeit von einer unbestreitbaren Klägerfreundlichkeit geprägt.<sup>3</sup> So hat sich der EuGH bekanntlich schon 1976 in der Rechtssache *Bier*<sup>4</sup> dem Ubiquitätsprinzip angeschlossen, nach der als „Ort des schädigenden Ereignisses“ sowohl der Handlungs- als auch der Erfolgsort anzusehen sind. In der Rechtssache *Fiona Shevill*<sup>5</sup> erklärte er jeden Verbreitungsort zum Erfolgsort, schränkte aber die Kognitionsbefugnisse der Gerichte auf den im jeweiligen Mitgliedsstaat eingetretenen Schaden ein.

Die absehbaren Schwierigkeiten bei der Übertragung auf Internetinhalte, die regelmäßig nicht gezielt in bestimmten, sondern schlicht in allen Mitgliedsstaaten verbreitet werden, löste er in der Rechtssache *eDate Advertising*<sup>6</sup> zwar für den Kläger, der andernfalls in der Tat oft nur die Wahl zwischen zahlreichen Einzelklagen oder einer einzigen Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Beklagten gehabt hätte, indem er diesem in Internetfällen die zusätzliche Option einer Klage am Ort seines Interessenmittelpunkts zubilligte.<sup>7</sup> Den Beklagten konfrontierte er dagegen nicht nur mit einem zusätzlichen, besonders klägenahen Gerichtsstand, er hielt auch die aus Beklagtsicht besonders problematische Mosaikbetrachtung aufrecht.<sup>8</sup>

Diese Rechtsprechung ist im Schrifttum auf starke Kritik gestoßen.<sup>9</sup> Sie richtet sich sowohl gegen die Mosaiktheorie<sup>10</sup> und das Kriterium des Interessenmittelpunkts<sup>11</sup> als auch gegen deren Koexistenz.<sup>12</sup> Generalanwalt *Bobek* hatte in seinen

Schlussanträgen zur Rechtssache *Bolagsupplysningen* daher vorgeschlagen, die Mosaiktheorie zu Gunsten der aus seiner Sicht vorzugswürdigen Zuständigkeitskonzentration am Interessenmittelpunkt aufzugeben.<sup>13</sup> Dabei wies er nicht nur auf die eingeschränkte Vorhersehbarkeit von auf die bloße Abrufbarkeit von Internetinhalten gestützten Mosaik-Klagen für den Beklagten und die vielen praktischen Schwierigkeiten, die diese für die mitgliedstaatlichen Gerichte bedeuten, hin, sondern erklärte zugleich, dass diese selbst für den Kläger – „wenn man von der [ihm] offensichtlich eröffneten Möglichkeit absieht, den Beklagten durch belastende, vor mehreren Gerichten geführte Klagen zu bedrängen“<sup>14</sup> – keinen erkennbaren Mehrwert habe. Diese Einladung hat der EuGH damals nicht angenommen.

## 2. Feinjustierungen

### a) Mosaiktheorie

Stattdessen hat er in *Bolagsupplysningen* eine erste wichtige Feinjustierung seiner Rechtsprechung vorgenommen.

In der Sache ging es um die Klage einer in Estland eingetragenen Gesellschaft und deren Mitarbeiterin, die sich gegen eine in Schweden eingetragene Gesellschaft und deren Internetauftritt wandten. Der Gerichtshof verneinte – jedenfalls soweit es um den Anspruch auf Richtigstellung und Entfernung von Kommentaren ging – die Zuständigkeit der estnischen Gerichte als Gerichte des Erfolgsorts i. S. der Mosaiktheorie, weil es sich insoweit um ein „einheitliches und untrennbares“ Rechtsschutzziel handele und die Klage daher nur vor einem Gericht mit Zuständigkeit „für einen Antrag auf Ersatz des gesamten Schadens“ erhoben werden könne.<sup>15</sup>

Ob der EuGH die Koexistenz von Mosaiktheorie und Interessenmittelpunkt damit bestätigt hat, ist nicht ganz eindeutig.<sup>16</sup> Dafür spricht allerdings, dass er von einer Unterscheidung zwischen einheitlichen und teilbaren Rechtsbehelfen auszugehen scheint: Wenn erstere nur vor Gerichten mit Zuständigkeit für den gesamten Schaden erhoben werden dürfen, dann liegt der Umkehrschluss nahe, dass für Klagen auf teilbare Rechtsbehelfe – insbesondere auf Schadensersatz – auch Gerichte mit eingeschränkter Zuständigkeit zur Verfügung stehen. Eine solch eingeschränkte Zuständigkeit kann sich allein aus einer Mosaikbetrachtung ergeben, die der Gerichtshof für Internetfälle inzwischen zudem auf zahlreiche weitere Rechtsgebiete ausgedehnt hat.<sup>17</sup>

Die vorliegende Entscheidung verschafft insoweit keine weitere Klarheit. Der Umstand, dass der EuGH sich in ihr ausschließlich mit der internationalen Zuständigkeit der polnischen Gerichte als Gerichte des klägerischen Interessenmittelpunkts auseinandersetzt, bietet aber immerhin einen weiteren Anhaltspunkt dafür, dass es sich bei Ansprüchen

<sup>2</sup> EuGH, Urteil v. 17. 10. 2017 – C-194/16, *Bolagsupplysningen*, ECLI:EU:C:2017:766 = JZ 2018, 91 m. Anm. Stadler.

<sup>3</sup> Vgl. v. Hein, in: Kleinschmidt u. a. (Hrsg.), Strukturelle Ungleichgewichtslagen in der internationalen Streitbeilegung, 2015, S. 78 f.; Heinze, in: Festschrift für Ahrens, 2016, S. 521, 524–526; Lutz, Private International Law Online, 2020, Rn. 4.11 f.; grundlegend Farnoux, in: Hess/Lenaerts (Hrsg.), The 50th Anniversary of the European Law of Civil Procedure, 2020, S. 263–268 und S. 275 f.

<sup>4</sup> EuGH, Urteil v. 30. 11. 1976 – 21/76, *Bier*, ECLI:EU:C:1976:166.

<sup>5</sup> EuGH, Urteil v. 7. 3. 1995 – C-68/93, *Shevill*, ECLI:EU:C:1995:61 = IPRax 1997, 111 m. krit. Anm. Kreuzer/Klötgen IPRax 1997, 90.

<sup>6</sup> EuGH, Urteil v. 25. 10. 2011 – C-509/09 und C-161/10, *eDate Advertising*, ECLI:EU:C:2011:685 = JZ 2012, 199 (dazu zust. Hess JZ 2012, 189).

<sup>7</sup> EuGH (Fn. 6), *eDate Advertising*, Rn. 47 f.

<sup>8</sup> EuGH (Fn. 6), *eDate Advertising*, Rn. 51.

<sup>9</sup> Besonders deutlich Dickinson, conflictolaws.net, 24. 10. 2012 (*conflictolaws.net/?p=12405*): „The decision has strong claims to be the worst that the Court has ever delivered on the Brussels I regime.“

<sup>10</sup> Vgl. z. B. Stadler JZ 2018, 94 f.; Márton, Violations of Personality Rights through the Internet: Jurisdictional Issues under European Law, 2016, S. 173–198 m. w. N.

<sup>11</sup> Vgl. z. B. Bach EuZW 2018, 67; Mankowski LMK 2017, 400 139; *Bol-lée/Haftel* Dalloz 2012, 1285, 1286–1290; Lutz ICLQ 66 (2017), 687, 695 f.

<sup>12</sup> Vgl. z. B. Heinze, in: Festschrift für Ahrens, 2016, S. 521, 535; *Jault-Seske* Dalloz 2018, 276 (I. 1.); Lutz, in: Hess/Lenaerts (Fn. 3), 451, 465–469.

<sup>13</sup> Schlussanträge Generalanwalt *Bobek*, C-194/16, ECLI:EU:C:2017:554, Rn. 92–98.

<sup>14</sup> Schlussanträge *Bobek* (Fn. 13), Rn. 88. Im Original: „to harass the defendant with oppressive claims“.

<sup>15</sup> EuGH (Fn. 2), *Bolagsupplysningen*, Rn. 48.

<sup>16</sup> Dafür z. B. Bach NJW 2017, 3436; Hau GRUR 2018, 163, 164; Lutz IQR 134 (2018), 208, 212. Für eine einschränkende Lesart, nach der sich der EuGH einer Stellungnahme zum Vorschlag des Generalanwalts gerade enthalten und sich damit die Möglichkeit einer späteren Aufgabe vorbehalten habe, siehe Stadler JZ 2018, 94, 96; ebenso *Jault-Seske* Dalloz 2018, 276 (I. 1. a. E.).

<sup>17</sup> Vgl. Stadler JZ 2018, 94, 96–98, die aber auch auf eine insbesondere in *EuGH*, Urteil v. 21. 5. 2015 – C-352/13, *CDC Hydrogen Peroxide*, ECLI:EU:C:2015:335 = JZ 2015, 1163 m. Anm. Stadler erkennbare mögliche Erosion der Mosaiktheorie hinweist. In diese Richtung kann auch *EuGH*, Urteil v. 27. 9. 2017 – C-24/16 und C-25/16, *Nintendo*, ECLI:EU:C:2017:724 verstanden werden.

auf Richtigstellung und Unterlassen<sup>18</sup> generell um unteilbare Rechtsbehelfe handelt, für die eine Zuständigkeit (nur) nach der Mosaiktheorie nicht genügt.<sup>19</sup> Etwas anderes dürfte neben (kompensatorischen) Schadensersatzansprüchen allenfalls für solche Unterlassungsansprüche gelten, die der Kläger von vorneherein auf die Verbreitung in einem bestimmten Mitgliedsstaat beschränkt. Die Entscheidung des EuGH in der Rechtssache *Google ./. CNIL*<sup>20</sup> indiziert, dass eine solche Einschränkung ebenfalls zu einer zuständigkeitsrelevanten geografischen Teilbarkeit führen könnte.<sup>21</sup>

### b) Interessenmittelpunkt

Mindestens ebenso wichtig wie die Präzisierung der Mosaiktheorie waren in *Bolagsupplysningen* die Aussagen zum Interessenmittelpunkt. Diesbezüglich hat der Gerichtshof einerseits klargestellt, dass das Kriterium auch auf juristische Personen anwendbar sei.<sup>22</sup> Andererseits hat er deutlich gemacht, dass der Interessenmittelpunkt insbesondere bei juristischen Personen nicht zwingend in deren Sitzstaat verortet sei, sondern sich danach richte, in welchem Mitgliedsstaat das Ansehen der Person am größten und seine Beeinträchtigung daher am stärksten spürbar sei;<sup>23</sup> für in mehreren Mitgliedsstaaten aktive Kläger könne es im Einzelfall sogar ganz an einem Interessenmittelpunkt fehlen.<sup>24</sup> Auch insoweit ist er damit wenigstens ein kleines Stück von seiner klägerfreundlichen Rechtsprechung abgewichen.

In der vorliegenden Entscheidung nimmt der EuGH nun eine weitere bedeutsame Einschränkung vor. In den beiden vorherigen Urteilen zum Interessenmittelpunkt hatten sich die streitgegenständlichen Publikationen unmittelbar gegen den jeweiligen, namentlich bezeichneten, Kläger gerichtet.<sup>25</sup> Der Einwand, das Kriterium setze die Betreiber von Internetseiten der Gefahr von Klagen in für sie unvorhersehbaren Mitgliedsstaaten aus, konnte vor dem Hintergrund dieser Sachverhalte leicht als rein hypothetisches Problem erscheinen. Entsprechend stellte der EuGH in *eDate* noch lapidar fest, das neue Kriterium stehe mit dem in den Erwägungsgründen (15) und (16) der EuGVVO verankerten Ziel der Vorhersehbarkeit der Zuständigkeitsregeln in Einklang, „da der Urheber eines verletzenden Inhalts zu dem Zeitpunkt, zu dem dieser Inhalt im Internet veröffentlicht wird, in der Lage ist, den Mittelpunkt der Interessen der Personen zu erkennen, um die es geht“.<sup>26</sup> Für den im vorliegenden Fall streitgegenständlichen Inhalt, den Begriff „polnische Vernichtungslager“, traf dies indes erkennbar nicht zu. Zwar bestand angesichts der konkreten Formulierung ein inhaltlicher Bezug zu Polen, auf die Verletzung ihrer nationalen Ehre dürf-

ten sich jedoch ebenso gut polnische Kläger, deren Interessenmittelpunkt in einem anderen Mitgliedsstaat liegt, berufen können.

Der EuGH erkennt die fehlende Vorhersehbarkeit für den Beklagten nun in erstaunlicher Offenheit an.<sup>27</sup> Zugleich weist er auf die Gefahr einer „Häufung der potenziellen Gerichtsstände“<sup>28</sup> (die er im Falle der Mosaiktheorie freilich nie problematisiert hat) sowie auf das Fehlen der für einen besonderen Gerichtsstand erforderlichen<sup>29</sup> besonders engen Verbindung zwischen Rechtsstreit und Forum hin.<sup>30</sup> Diese Gesichtspunkte rechtfertigten es, das Kriterium des Interessenmittelpunktes dahingehend einzuschränken, dass dieses nur dann Grundlage für eine umfassende Zuständigkeit der mitgliedstaatlichen Gerichte sein könne, wenn der streitgegenständliche Inhalt „objektive und nachprüfbare Elemente“ enthält, „anhand derer sich die betreffende Person unmittelbar oder mittelbar individuell identifizieren lässt“.<sup>31</sup>

## II. Das Kriterium der Identifizierbarkeit des Geschädigten

Während die Mosaikzuständigkeit seit jeher – und erst recht seit *Bolagsupplysningen* – auf der Rechtsfolgenseite eingeschränkt ist, beschränkt der EuGH die Zuständigkeit der Gerichte des Interessenmittelpunktes nun also auf Tatbestandsseite. Dabei fragt sich, ob das gewählte Kriterium der Identifizierbarkeit des Geschädigten tatsächlich die vom EuGH gewünschte Sachnähe und Vorhersehbarkeit des Forums garantiert – oder nicht allzu sehr von dem der Entscheidung zugrundeliegenden Sachverhalt geprägt ist.

### 1. Ziele der EuGVVO

Der EuGH begründet das Bedürfnis einer Einschränkung vor allem mit dem in den Erwägungsgründen (15) und (16) verankerten Ziel der Vorhersehbarkeit der Gerichtsstände, insbesondere für den potentiell Beklagten.<sup>32</sup> Diesem Ziel wird die Beschränkung auf Fälle, in denen der Geschädigte anhand des streitgegenständlichen Inhalts identifiziert werden kann, grundsätzlich durchaus gerecht. Jedenfalls dem Wortlaut der Entscheidung nach verlangt der EuGH allerdings nicht, dass der Schädiger den Interessenmittelpunkt des Geschädigten kennt oder der Inhalt auch zu diesem Ort einen Bezug aufweist. Damit sind auch in Zukunft Situationen vorstellbar, in denen ein Beklagter zwar den oder die möglichen Kläger, nicht aber deren Interessenmittelpunkt und die daher zuständigen Gerichte antizipieren kann.

Auch dürfte das Kriterium keineswegs garantieren, dass die nach Erwägungsgrund (16) erforderliche enge Verbindung zwischen Rechtsstreit und Gericht besteht. Denn diese hatte der EuGH vor allem in *Bolagsupplysningen* damit begründet, dass die Reputation des Geschädigten an seinem Interessenmittelpunkt am größten sei und die Verletzung daher dort am schwersten wiege.<sup>33</sup> Diese Wirkung hängt jedoch nicht davon ab, ob sich die streitgegenständliche Veröffentlichung allein auf den Kläger oder auf eine unbestimmte Vielzahl von Personen bezieht. Immerhin das vom EuGH etwas überraschend herangezogene, in der EuGVVO allenfalls mittelbar angelegte Ziel, eine Häufung der Gerichtsstände

<sup>18</sup> Aus den Schlussanträgen des Generalanwalts ergibt sich, dass der Kläger vorliegend neben einem Verbot, den Ausdruck „polnische Vernichtungslager“ zu verwenden, und der Veröffentlichung einer Entschuldigung auch die Zahlung eines Geldbetrags begehrt hatte; es bleibt aber offen, ob es sich dabei um Schadensersatz handeln sollte und ob dieser nur den in Polen eingetretenen oder den Gesamtschaden erfassen sollte. Der EuGH trifft in seinem Urteil keine Unterscheidung zwischen den verschiedenen Rechtsschutzzielen.

<sup>19</sup> So auch bereits *Stadler* JZ 2018, 94, 96; *Hau* GRUR 2018, 163, 164; *Lutzi* (Fn. 2), Rn. 4.16.

<sup>20</sup> *EuGH*, Urteil v. 24. 9. 2019 – C-507/17, *Google ./. CNIL*, ECLI:EU:C:2019:772, insb. Rn. 64, 66 f.

<sup>21</sup> So auch bereits *BGHZ* 212, 318 Rn. 20 (zu Art. 5 Nr. 3 Lugano-Übereinkommen v. 30. 10. 2007).

<sup>22</sup> *EuGH* (Fn. 2), *Bolagsupplysningen*, Rn. 22–44.

<sup>23</sup> *EuGH* (Fn. 2), *Bolagsupplysningen*, Rn. 42; zustimmend *Bach* EuZW 2018, 68, 71.

<sup>24</sup> *EuGH* (Fn. 2), *Bolagsupplysningen*, Rn. 43.

<sup>25</sup> Vgl. *EuGH* (Fn. 1) JZ 2021, 831, 833 Rn. 35.

<sup>26</sup> *EuGH* (Fn. 6), *eDate Advertising*, Rn. 50.

<sup>27</sup> *EuGH* (Fn. 1) JZ 2021, 831, 833 Rn. 37 f.

<sup>28</sup> *EuGH* (Fn. 1) JZ 2021, 831, 833 Rn. 39.

<sup>29</sup> Vgl. Erwägungsgrund (16) EuGVVO.

<sup>30</sup> *EuGH* (Fn. 1) JZ 2021, 831, 833 Rn. 40 f.

<sup>31</sup> *EuGH* (Fn. 1) JZ 2021, 831, 833 Rn. 42.

<sup>32</sup> *EuGH* (Fn. 1) JZ 2021, 831, 833 Rn. 37 f.

<sup>33</sup> *EuGH* (Fn. 2), *Bolagsupplysningen*, Rn. 41 f.

de zu verhindern,<sup>34</sup> dürfte die vorgenommene Einschränkung befördern. Es steht allerdings in deutlichem Kontrast zur bisher jedenfalls nicht ausdrücklich aufgegebenen Mosaiktheorie.

## 2. Anwendung in der Praxis

In praktischer Hinsicht bedeutet das neue Kriterium des EuGH, dass eine Zuständigkeit der Gerichte des Interessenmittelpunktes auch für Internetpublikationen nur dann besteht, wenn die fraglichen Inhalte sich konkret auf eine oder mehrere Personen und nicht lediglich auf eine bestimmte Gruppe von Personen<sup>35</sup> beziehen. Dies wird die mitgliedstaatlichen Gerichte vor viele Abgrenzungsfragen stellen, von denen der Generalanwalt bereits einige dargestellt hatte:<sup>36</sup> Ab welchem Punkt lassen sich etwa die Mitglieder einer konkret bezeichneten Gruppe (zum Beispiel die Mitarbeiter eines Unternehmens oder die Einwohner eines Ortes) nicht mehr „unmittelbar oder mittelbar identifizieren“?

Das Urteil wird wohl zur Folge haben, dass sich gruppenbezogene Persönlichkeitsrechtsverletzungen – und damit insbesondere auch Angriffe auf Minderheiten – nicht mehr am Interessenmittelpunkt der Betroffenen zivilrechtlich bekämpfen lassen. Zwar dienen die besonderen Gerichtsstände der Art. 7–9 EuGVVO jedenfalls nach der Systematik der Verordnung in der Tat nicht dem Schutz des Klägers – wie der EuGH immer wieder betont,<sup>37</sup> was er sich aber doch nur selten zu Herzen nimmt.<sup>38</sup> Insbesondere die Einführung des Gerichtsstands des Interessenmittelpunktes hatte er in *eDate* recht unumwunden mit der besonderen Schwere von Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Internet begründet.<sup>39</sup> Auch vor dem Hintergrund grundrechtlich verbürgter Diskriminierungsverbote erscheint es nicht unproblematisch, das in *eDate* geschaffene Privileg nun ausgerechnet den „nur“ als Gruppe betroffenen Geschädigten zu verwehren.

## 3. Die Alternative: Objektive Relevanz

Das Ziel, den Beklagten davor zu bewahren, auch „bei verständiger Würdigung“ nicht vorhersehen zu können, vor den Gerichten welcher Mitgliedsstaaten er mit umfassender Kognitionsbefugnis verklagt werden könnte, hätte der EuGH auch auf anderem Wege erreichen können. Der Generalanwalt hatte vorgeschlagen, auf eine objektive Verbindung zwischen Rechtsstreit und Gerichtsstand, ausgehend von „Art, Inhalt und Reichweite“ des streitgegenständlichen Materials abzustellen.<sup>40</sup> Damit griff er ausdrücklich den Vorschlag von Generalanwalt *Cruz Villalón* auf,<sup>41</sup> der in seinen Schlussanträgen zu *eDate* einen zweiteiligen Test zur Ermittlung des „Schwerpunktes des Konflikts“ bestehend aus Interessenmittelpunkt einerseits und objektiver Relevanz des

streitigen Inhalts andererseits vorgeschlagen hatte.<sup>42</sup> Letzteres Kriterium ähnelt stark dem vom BGH bei Anwendung des § 32 ZPO (i. V. mit Art. 6 Abs. 1 EuGVVO) auf Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Internet verlangten objektiven Inlandsbezug der beanstandeten Inhalte.<sup>43</sup>

Obwohl der Generalanwalt diesen Teil des Tests gerade mit Blick auf Vorhersehbarkeit und Rechtssicherheit besonders betont hatte,<sup>44</sup> fokussierte sich der EuGH in *eDate* bekanntlich ganz auf das Kriterium des Interessenmittelpunktes. Daraus eine endgültige Ablehnung einer zusätzlichen Voraussetzung zu entnehmen, erschien angesichts der Sachverhalte in *eDate* und *Bolagsupplysningen* aber bisher jedenfalls nicht zwingend.<sup>45</sup> Zwar soll es auch für das nun vom EuGH gewählte Kriterium der Identifizierbarkeit auf „objektive und nachprüfbare Elemente [der streitgegenständlichen Publikation]“ ankommen,<sup>46</sup> im Unterschied zu den Vorschlägen der beiden Generalanwälte steht dabei aber nicht die Beziehung zwischen Sachverhalt und Forum, sondern die Beziehung zwischen Sachverhalt und Kläger im Mittelpunkt.

Der vorgeschlagene Test hätte allerdings möglicherweise dazu geführt, dass eine umfassende Zuständigkeit der polnischen Gerichte angesichts des deutlichen Bezugs der streitgegenständlichen Formulierung zu Polen zu bejahen gewesen wäre.<sup>47</sup> Die Deutlichkeit, mit der der EuGH betont, dass auf Grundlage des von ihm formulierten Kriteriums vorliegend keine solche Zuständigkeit bestehe,<sup>48</sup> legt den Schluss nahe, dass es dem EuGH wichtig war, dieses Ergebnis zu vermeiden. Für diese Vermutung spricht auch die Erinnerung an die Verurteilung des ZDF durch polnische Gerichte im Jahr 2016, ebenfalls wegen der Verletzung der nationalen Ehre eines polnischen Holocaust-Überlebenden durch die Verwendung der Formulierung „polnische Vernichtungslager“ in einer Programmankündigung im Internet.<sup>49</sup> Nachdem das ZDF die auf Grund des Urteils geschuldete Entschuldigung in einer aus Sicht des Klägers unzureichenden Weise veröffentlicht hatte, hatte schließlich der BGH die Erteilung einer Vollstreckbarerklärung gemäß Art. 45 Abs. 1 Satz 1, Art. 34 Nr. 1 EuGVVO 2001 wegen Verstoßes gegen die von Art. 5 Abs. 1 GG geschützte negative Meinungsfreiheit abgelehnt.<sup>50</sup>

Ob sich diese Situation – die auch Ausdruck des insoweit weiterhin unvereinheitlichten Kollisionsrechts<sup>51</sup> ist – bei einer anderen Entscheidung des EuGH tatsächlich wiederholt hätte, steht indes keineswegs fest. Denn nach Art. 3 Abs. 2 der e-Commerce-Richtlinie<sup>52</sup> ist auch Polen grundsätzlich dazu verpflichtet, sicherzustellen, dass die Anbieter von Diensten des elektronischen Geschäftsverkehrs keinen stren-

<sup>34</sup> *EuGH* (Fn. 1) JZ 2021, 831, 833 Rn. 39.

<sup>35</sup> *EuGH* (Fn. 1) JZ 2021, 831, 833 Rn. 43.

<sup>36</sup> Schlussanträge Generalanwalt *Bobek*, C-800/19, ECLI:EU:C:2021:124, Rn. 52–54. Der Generalanwalt spricht sich dabei insbesondere gegen das vom Beklagten und der Kommission vorgeschlagene, noch strengere Erfordernis der namentlichen Bezeichnung aus; das Beispiel der wegen Verletzung ihrer eigenen Persönlichkeitsrechte klagenden Familienmitglieder des in der Veröffentlichung Bezeichneten dürfte nach der Entscheidung des *EuGH* daher keine Probleme verursachen.

<sup>37</sup> Vgl. schon *EuGH*, Urteil v. 25.10.2012 – C-133/11, *Folien Fischer*, ECLI:EU:C:2012:664, Rn. 46; Urteil v. 16.1.2014 – C-45/13, *Kainz*, ECLI:EU:C:2014:7; ebenso nun *EuGH* (Fn. 1) JZ 2021, 831, 833 Rn. 32 f.

<sup>38</sup> Vgl. *Heinze*, in: Festschrift für Ahrens, 2016, S. 521, 523–531; *Farnoux*, in: *Hess/Lenaerts* (Fn. 3), S. 273–275.

<sup>39</sup> *EuGH* (Fn. 6), *eDate Advertising*, Rn. 47.

<sup>40</sup> Schlussanträge *Bobek* (Fn. 36), Rn. 66.

<sup>41</sup> Ebd., Rn. 64.

<sup>42</sup> Schlussanträge Generalanwalt *Cruz Villalón*, C-509/09 und C-161/10, ECLI:EU:C:2011:192, Rn. 58–66.

<sup>43</sup> *BGHZ* 184, 313 („New York Times“), Rn. 20; *BGH NJW* 2011, 2059 („Sieben Tage Moskau“), Rn. 8–10.

<sup>44</sup> Schlussanträge Generalanwalt *Cruz Villalón* (Fn. 42), Rn. 58, 60–63.

<sup>45</sup> Ebenso Schlussanträge *Bobek* (Fn. 36), Rn. 65.

<sup>46</sup> *EuGH* (Fn. 1) JZ 2021, 831, 833 Rn. 42.

<sup>47</sup> So Schlussanträge Generalanwalt *Cruz Villalón* (Fn. 42), Rn. 74.

<sup>48</sup> Vgl. *EuGH* (Fn. 1) JZ 2021, 831, 833 Rn. 36, 43–45.

<sup>49</sup> Grundlage für die internationale Zuständigkeit der polnischen Gerichte dürfte auch hier der Interessenmittelpunkt des polnischen Klägers gewesen sein; eine Vorlage zum *EuGH* war nicht erfolgt.

<sup>50</sup> *BGH NJW* 2018, 3255. Maßgeblich war dafür insbesondere, dass der streitgegenständliche Begriff nur für wenige Tage auf der Internetseite des ZDF zu lesen und – wie auch im der vorliegenden Entscheidung zugrundeliegenden Fall – unmittelbar nach einer Beschwerde der polnischen Botschaft entfernt worden war.

<sup>51</sup> Vgl. Art. 1 Abs. 2 lit. g Rom II-VO.

<sup>52</sup> RiL 2000/31/EG über den elektronischen Geschäftsverkehr.

geren Anforderungen als den in ihrem Sitzstaat geltenden unterliegen. Dieses Herkunftslandprinzip erfasst nach der Rechtsprechung des EuGH auch die zivilrechtliche Haftung für Persönlichkeitsrechtsverletzungen.<sup>53</sup>

### III. Fazit und Ausblick

Auch wenn das vom EuGH für die Eingrenzung der Zuständigkeit der Gerichte am Interessenmittelpunkt gewählte Kriterium keineswegs optimal erscheint, ist der mit der Entscheidung vollzogene Perspektivwechsel des EuGH zu loben. Während vor allem das *eDate*-Urteil erkennbar von einer Sorge um den Geschädigten geprägt war und die Vorhersehbarkeit des neugeschaffenen Gerichtsstands für den Beklagten schlicht unterstellt hat, stellt der Gerichtshof nun die zuständigkeitsrelevanten Belange des Beklagten in den Mittelpunkt. Damit verwehrt er nach der Entscheidung in *Bolagsupplysningen* zum zweiten Mal dem Opfer eines Internetdelikts die Möglichkeit der Klage an dessen Wohnsitz.<sup>54</sup>

Ob sich der EuGH angesichts der schrittweisen Präzisierung seiner *eDate*-Rechtsprechung noch einmal zu deren grundlegender Korrektur durchringen wird, erscheint indes zunehmend unwahrscheinlich. Eine Chance dafür könnte allerdings die Vorlage der französischen *Cour de cassation* in der Rechtssache *Gtflix Tv*<sup>55</sup> bieten, die fragt, ob sich ein Kläger, der zugleich die Richtigstellung und Entfernung von Internetinhalten sowie den Ersatz von materiellem und immateriellem Schaden verlange, hinsichtlich seines Schadensersatzanspruchs auch weiterhin auf die Mosaiktheorie berufen könne oder sämtliche Ansprüche bei einem Gericht mit umfassender Zuständigkeit geltend machen müsse. Vielleicht ist es noch nicht zu spät, diese Frage in letzterem Sinne zu beantworten.

<sup>53</sup> Vgl. *EuGH*, Urteil v. 11.9.2014 – C-291/13, *Papasavvas*, ECLI:EU:C:2014:2209, Rn. 32f.; *EuGH* (Fn. 6), *eDate Advertising*, Rn. 58f.; ferner Schlussanträge *Bobek* (Fn. 36), Rn. 79–81.

<sup>54</sup> Vgl. demgegenüber nur *EuGH*, Urteil v. 21.12.2016 – C-618/15, *Concurrence Sàrl*; Urteil v. 22.1.2015 – C-441/13, *Hejduk*, ECLI:EU:C:2015:28; Urteil v. 3.10.2013 – C-170/12, *Pinckney*, ECLI:EU:C:2013:635; Urteil v. 19.4.2012 – C-523/10, *Wintersteiger*, ECLI:EU:C:2012:220 = JZ 2012, 1014 mit Anm. *Lehmann/Stieper*.

<sup>55</sup> Rechtssache C-251/20, *Gtflix Tv*.